

## **ABSCHNITT 17**

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen

**BROEN**  
BALLOMAX®

*Designed to last*

## 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe und Lieferungen von BROEN, sofern zwischen den Parteien keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

## 2. Produktinformationen, Preislisten u. a.

- 2.1 Angaben von BROEN in Katalogen, Preislisten und sonstige Produktinformationen sind nur in dem Umfang für BROEN verbindlich, in dem der Vertrag mit dem Käufer ausdrücklich darauf Bezug nimmt. BROEN behält sich im Übrigen das Recht vor, Angaben in den genannten Unterlagen ohne Vorankündigung zu ändern.
- 2.2 Alle dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen und technischen Beschreibungen bleiben Eigentum von BROEN und dürfen nur für den Betrieb und die Wartung der von BROEN gelieferten Produkte verwendet werden. Das Material darf nicht kopiert, vervielfältigt, weitergegeben oder auf andere Weise unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.

## 3. Preise und Lieferbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und anderen Referenzen von BROEN in dänischen Kronen (DKK) ohne Mehrwertsteuer, Zölle, Steuern usw. Sofern im obigen Material nichts anderes angegeben ist, behält sich BROEN bis zum Lieferzeitpunkt Änderungen der Preise infolge von Änderungen der Wechselkurse, Zölle und Steuern oder der Preise von Produktionsmaterialien vor.
- 3.2 Soweit keine abweichende Lieferklausel schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2010, EXW (ab Werk). Die von BROEN angegebenen Preise verstehen sich somit gemäß dieser Lieferklausel.
- 3.3 Die von BROEN angegebenen Preise verstehen sich ohne Verpackungskosten, darunter Kosten für Verpackungen, die sicherstellen sollen, dass die Produkte während des Transports an ihren endgültigen Bestimmungsort keinen Schaden erleiden. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, werden verwendete Euro-Paletten und Aufsetzrahmen dem Käufer in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme von Euro-Paletten und Aufsetzrahmen wird nicht akzeptiert.
- 3.4 Bei Bestellungen unter 300 Euro netto Rechnungsbetrag, oder gleichem umgerechneten Währungswert, wird dem Käufer eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro netto, oder gleichem umgerechneten Währungswert, berechnet.

## 4. Export

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, haftet ausschließlich der Käufer dafür, dass die verkauften Produkte im Heimatland des Käufers rechtmäßig für die vom Käufer vorgesehenen Zwecke benutzt werden dürfen, darunter eine etwaige Genehmigung durch Behörden oder Private für Import und Anwendung der Produkte.
- 4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Kosten für Unwiderrufliche Akkreditive (L/C) und Kosten für extern erstellte Nachweisdokumente vom Käufer zu tragen.

## 5. Annahmefrist für Angebote

- 5.1 Erteilt BROEN ein Angebot, das keine Annahmefrist enthält, so wird das Angebot hinfällig, falls es vom Käufer nicht spätestens 30 Tage nach Angebotsdatum angenommen worden wurde.

## 6. Lieferzeit

- 6.1 Sofern im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von BROEN oder in der Vereinbarung zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich angegeben ist, wird die von BROEN angegebene Lieferzeit nach bestem Ermessen von BROEN angegeben. Im Falle einer Überschreitung des Liefertermins kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an BROEN die Lieferung unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen verlangen. Für den Fall, dass BROEN innerhalb dieser verlängerten Frist nicht liefert und die Nichtlieferung nicht auf Umstände zurückzuführen ist, die der Käufer zu vertreten hat, kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an BROEN vom Vertrag hinsichtlich der nicht gelieferten Teillieferung zurücktreten. Ansprüche des Käufers gegenüber BROEN wegen der Verzögerung sind ausgeschlossen.
- 6.2 Im Falle von Streiks, Aussperrungen, Importbegrenzungen oder sonstiger höherer Gewalt oder höherer Gewalt ähnlichen Situationen verlängert sich die Lieferfrist von BROEN um einen der Dauer der betreffenden Hinderung entsprechenden Zeitraum. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausbleibende oder verzögerte Materiallieferungen von den Zulieferern von BROEN als höhere Gewalt gelten und somit die Lieferfrist von BROEN hemmen. Sofern die Hinderung mit sich führt, dass eine Lieferung nicht oder nur mit unbillig hohem Aufwand ausgeführt werden kann, behält sich BROEN das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern ein Kredit genehmigt wird, lautet das Zahlungsziel 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug ist BROEN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von derzeit 1 % pro Monat zu berechnen, die ab dem Fälligkeitsdatum berechnet werden. Darüber hinaus wird für Mahnungen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 30 Euro netto oder dem entsprechenden umgerechneten Währungswert (oder dem jeweils gesetzlich zulässigen Höchstbetrag) erhoben.
- 7.3 Die Zahlung darf nur an die Adresse von BROEN erfolgen, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.
- 7.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige Ansprüche gegen BROEN zu verrechnen (es sei denn, dieser Anspruch wurde von BROEN schriftlich anerkannt) und ist nicht berechtigt, einen Teil des Kaufpreises aufgrund solcher Gegenansprüche zurückzubehalten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 BROEN behält das Eigentum an den verkauften Produkten bis zur vollständigen Bezahlung zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die den Eigentumsvorbehalt von BROEN einschränken.

## 9. Rechnungsstellung

- 9.1 BROEN wird Rechnungen elektronisch ausstellen und weiterleiten. Falls der Käufer eine gedruckte und per Post versandte Rechnung verlangt, fällt eine Bearbeitungs- und Postgebühr von 2 Euro netto oder dem entsprechenden umgerechneten Währungswert an.

## 10. Mängelhaftung und Produkthaftung

- 10.1 Der Käufer hat die Produkte bei der Annahme umgehend zu prüfen. Mängel, die bei dieser Prüfung entdeckt werden oder hätten entdeckt werden müssen oder später entdeckt werden, sind unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage, nachdem der Mangel festgestellt wurde oder hätte festgestellt werden müssen, BROEN schriftlich anzuzeigen. Der Käufer kann unter keinen Umständen Mängel später als ein Jahr nach Lieferung der Ware gegenüber BROEN geltend machen.
- 10.2 BROEN ist berechtigt zu entscheiden, ob die Mängel behoben werden können oder die mangelhaften Produkte ersetzt werden müssen. Eine derartige Neulieferung und/oder Nachbesserung erfolgt baldmöglichst nach Rücklieferung des Produktes vom Käufer an BROEN.
- 10.3 Der Käufer ist nur zur Rückgabe verkaufsfähiger Standardprodukte und nur nach vorheriger schriftlicher Annahme durch BROEN berechtigt. BROEN behält sich das Recht vor, die Rückgabe von Produkten nach alleinigem Ermessen von BROEN abzulehnen. Die Frachtkosten für die Rücklieferung trägt der Käufer. Die Rückerstattung für zurückgegebene Produkte wird auf der Grundlage des ursprünglichen Verkaufspreises berechnet, zuzüglich eines Abzugs, der die Kosten für die Vorbereitung der Produkte für einen erneuten Verkauf widerspiegelt. Der Abzug wird nach Eingang und Beurteilung des Zustandes der Ware festgesetzt, beträgt jedoch mindestens 30 % des Verkaufspreises.
- 10.4 Abgesehen von den Bestimmungen in 10.1 und 10.2 kann der Käufer keine Forderungen gegen BROEN aus Fehlern und Mängeln an den Produkten geltend machen.
- 10.5 Für Personen- und Sachschäden infolge von Fehlern oder Mängeln an gelieferten Produkten (Produkthaftung) haftet BROEN nur in dem Umfang, in dem die Haftung sich aus zwingenden Gesetzesvorschriften ergibt. BROEN haftet nicht für Schäden am unbeweglichen oder persönlichen Eigentum des Käufers oder an anderem unbeweglichem oder persönlichem Eigentum Dritter, das zur gewerblichen Nutzung bestimmt ist.
- 10.6 Insbesondere für Messingprodukte wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass BROEN nicht für Schäden an den Produkten oder Schäden haftet, die aufgrund von Spannungskorrosion, Entzinkung oder galvanischer Korrosion entstehen, es sei denn, BROEN hat schriftlich die Haftung dafür übernommen. Hat BROEN schriftlich eine derartige Haftung übernommen, so finden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Ausnahme dieser Klausel Anwendung.

## 11. Allgemeiner Haftungsausschluss

- 11.1 BROEN betrachtet sich als von jeder Verpflichtung gegenüber dem Käufer befreit, falls Umstände eintreten, die die Erfüllung des Vertrages verhindern oder unbillig erschweren, darunter Arbeitskämpfe und alle anderen Umstände, die sich dem Einfluss von BROEN entziehen wie Brand, Krieg, Mobilmachung und Einberufung zum Militärdienst entsprechenden Umfangs, Requirierung, Beschlagnahme, Währungsbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenverknappung, Treibstoffbeschränkungen sowie ausbleibende oder verzögerte Lieferungen von Zulieferern aufgrund eines der in diesem Punkt genannten Umstände.
- 11.2 BROEN haftet unter keinen Umständen für Betriebsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare Verluste oder Folgeschäden, darunter Aufwendungen für die Feststellung oder Lokalisierung mangelhafter Produkte oder Schäden.

## 12. Beilegung von Streitigkeiten – Gerichtsstand

- 12.1 Alle Streitigkeiten zwischen BROEN und dem Käufer im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nach dänischem Recht und am Gerichtsstand von BROEN beigelegt. BROEN ist berechtigt zu verlangen, dass jede Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren gemäß den Regeln und Bestimmungen des Dänischen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (Det Danske Voldgiftsinstitut) beigelegt wird.

